

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/232-233>

Rg **17** 2010 232–233

Kaspars Balodis

Rechtsvereinheitlichung in Lettland

Rechtsvereinheitlichung in Lettland*

Philipp Schwartz' umfassende und äußerst sorgfältig recherchierte Darstellung der Entstehung des Lettländischen Zivilgesetzbuches wurde 2008 als Dissertation an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald angenommen. Verabschiedet am 28. Januar 1937 und am 1. Januar 1938 in Kraft getreten, wurde das Gesetzbuch schon 1940, nach der Besetzung Lettlands durch die Sowjetunion, durch sowjetisches Zivilrecht ersetzt. Erst die erneute Unabhängigkeit der Republik Lettland in den Jahren 1990/91 schuf die Grundlage für eine Wiedereinführung: 1992 und 1993 wurde es erneut in Kraft gesetzt. Geschildert wird somit die Entstehungsgeschichte eines geltenden Zivilgesetzbuches, das sich im heutigen Lettland bewährt. Mit diesen Entwicklungen ist der Autor bestens vertraut, lehrte er doch von 1999 bis 2001 als deutscher Gastdozent der EuroFakultät Schuldrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands in Riga.

Schwartz verzichtet auf die Darstellung der späteren Ereignisse und konzentriert sich zu Recht auf die Erarbeitung des lettischen Zivilgesetzbuches vor dem Zweiten Weltkrieg. Bei dem Buch handelt es sich um die erste grundlegende Forschungsarbeit, weder in Lettland noch im Ausland sind bisher vergleichbare wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema erschienen. Obwohl das Lettländische Zivilgesetzbuch nach 1992 mehrere Reformen erlebte, insbesondere Änderungen im Familienrecht und Erbrecht, blieb die vor dem Zweiten Weltkrieg errichtete Grundstruktur des Gesetzbuchs unangetastet. Auch der Inhalt der meisten Vorschriften ist derselbe geblieben. Damit ist die Untersuchung nicht nur für die Rechtsgeschichte,

sondern auch für die heutige Zivilrechtswissenschaft von Bedeutung.

Der Aufbau des Buches folgt zunächst der Zivilrechtsentwicklung in Lettland vom 19. Jahrhundert bis zur Verabschiedung des Zivilgesetzbuches 1937. Im Anfangskapitel schildert der Autor die Rechtsentwicklung in den »Ostseeprovinzen Rußlands« Livland, Kurland und Estland bis zur Gründung des unabhängigen lettischen Staates am 18. November 1918. Diese Darstellung ist wichtig für das Verständnis der Entstehung eines modernen lettischen Zivilrechts. In Livland, Kurland und Estland wurde am 1. Juli 1865 das Baltische Privatrecht von 1864 eingeführt. Das Baltische Privatrecht (Teil III des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen) war bis zum 1. Januar 1938 im Großteil des lettischen Staatsgebiets in Kraft; es kann weitgehend als Grundlage für das Zivilgesetzbuch von 1937 betrachtet werden. Im Ostteil Lettlands (Lettgallen) galten dagegen bis zu diesem Zeitpunkt Vorschriften des Russischen Zivilgesetzbuches von 1832. Einen umfangreichen Teil des Buches nimmt die Schilderung der nationalen lettischen Zivilgesetzgebung zwischen Staatsgründung und der Beseitigung dieses Rechtspartikularismus ein. Der Autor stellt eingehend dar, wie ab 1920 stufenweise eine Modernisierung des lettischen Zivilrechts einschließlich des Baltischen Privatrechts stattfand und Wege zur Schaffung eines Zivilgesetzbuches gesucht wurden; ein weiteres Kapitel ist den tragenden Grundsätzen und dem Inhalt der neuen Kodifikation gewidmet. In diesem Teil der Arbeit werden die Einleitung des Zivilgesetzbuches und seine vier Teile, nämlich Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Schuldrecht, prägnant dargelegt. Dabei gibt

* PHILIPP SCHWARTZ, Das Lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 und seine Entstehungsgeschichte, Aachen: Shaker 2008, VI, 334 S., ISBN 978-3-8322-7758-1

der Autor einen klaren Überblick über die wichtigsten Rechtsinstitute. Abschließend beurteilt Schwartz das Gesetzbuch in rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Hinsicht.

Der umfassende Einblick in die Arbeit und die Erkenntnisse der Gesetzgebungskommissionen, die mit der Schaffung eines einheitlichen lettischen Zivilgesetzbuches beschäftigt waren, kommt zu dem Schluss, dass die Schaffung eines neuen, eigenständigen Zivilgesetzbuches nicht unbedingt von Anfang an das Ziel des lettischen Gesetzgebers war. Drei Wege einer Neugestaltung des Zivilrechts wurden erwogen: Rezeption, Revision oder Reform. Die Rezeption eines ausländischen Zivilgesetzbuches, zum Beispiel des Schweizerischen ZGB, wurde schnell verworfen; es blieb entweder eine Revision des Baltischen Privatrechts und dessen Erstreckung auf Gesamtlettland oder eine grundlegende zivilrechtliche Reform durch Schaffung eines eigenständigen neuen Zivilgesetzbuches. Der Autor stellt fest, dass in den Jahren der parlamentarischen Republik die Bemühungen des lettischen Gesetzgebers zunächst vornehmlich auf die Revision des bestehenden Rechts gerichtet waren. Der Umschwung zur Schaffung eines eigenständigen Zivilgesetzbuches kam erst nach der Errichtung des autoritären Regimes unter Leitung des Ministerpräsidenten Kārlis Ulmanis im Jahr 1934. Die zuständige Gesetzgebungskommission entschied 1935, anstelle der Revision des bestehenden Zivilrechts ein neues und dauerhaftes Zivilgesetzbuch zu verfassen. Am 28. Januar 1937 wurde das Gesetzbuch vom lettischen Ministerkabinett verabschiedet.

In seiner Beurteilung würdigt Schwartz sowohl die Bedeutung des Zivilgesetzbuches für Lettland als auch seine Rolle im gesamteuropäischen Kontext. In Lettland wurde mit der Einführung der lokale Rechtspartikularismus beseitigt. Auch die noch bestehenden Überreste des sozialen Rechtspartikularismus, nämlich unterschiedliche Zivilrechtsvorschriften für verschiedene Bevölkerungsstände, wurden mit dem neuen Gesetzbuch abgeschafft. Dessen Einführung spielte eine wichtige Rolle für die staatspolitische Konsolidierung der damals noch jungen Republik. Schwartz betont mit Recht die weitgehende inhaltliche Kontinuität zwischen der Kodifikation von 1937 und dem Baltischen Privatrecht. Er wertet das Lettländische Zivilgesetzbuch als eine der wesentlichen europäischen Zivilrechtskodifikationen des 20. Jahrhunderts, die in bestimmten Bereichen ihrer Zeit voraus war, zum Beispiel durch die Einführung des Zerrüttungsprinzips bei der Ehescheidung oder des Verbots des Betriebs von Unternehmen, die die menschliche Gesundheit gefährden.

Das Buch von Philipp Schwartz stellt ohne Zweifel eine bemerkenswerte Forschungsleistung dar. Der Autor hat nahezu alle auffindbaren Dokumente und Aufsätze zum Thema gründlich ausgewertet und zitiert. Dies ist umso wichtiger, als die Sitzungsprotokolle der Gesetzeskommissionen nicht mehr auffindbar sind. Die einleuchtende Darstellung ist jedem Leser zu empfehlen, der sich ernsthaft für die lettische und europäische Privatrechtsgeschichte interessiert.

Kaspars Balodis